STATUTEN

des Vereins hearts100

mit Sitz in Zürich

**Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

**hearts100**

besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Artikel 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt, Frauen in Not und ihren Familien, alleinerziehende Frauen, obdachlos gewordene Frauen, von extremer Armut betroffene Frauen, sowie Bildungs-Projekte für Frauen und Mädchen in verschiedenen Ländern – die durch die Corona-Krise gefährdet oder mangels Mittel vor der Auflösung stehen –, zu unterstützen.

**Artikel 3 – Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder

- freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

**Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

**Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

**Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevision

**Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;

3. Wahl der Rechnungsrevisoren;

4. Abnahme der Vereinsrechnung;

5. Déchargeerteilung an den Vorstand;

6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;

7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge

8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten

vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

**Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/die PräsidentIn des

Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder

dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs

Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

**Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung

fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

**Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der/des PräsidentIn, /die/der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;

2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

4. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge

5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

7. Verwaltung des Vereinsvermögens;

8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz

oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

**Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

**Artikel 12 – Die Rechnungsrevision**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revision prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

**Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**14 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden gemäss Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen an Helvetas zugewendet.

**Artikel 15 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2020 angenommen

worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

………………………………………………

Name: Anne Rüffer